



Informationen aus der Abteilung Strukturverbesserungen

- **Einleitung und Informationen zum Meliorationswesen (Tiefbau)** M. Bonotto
 - Beiträge und Bauvolumen Tiefbau
 - rechtliche Aspekte bei unsachgemässer Umsetzung von Bauprojekten

- **Hinweise und Vorgaben zur Umsetzung von Bauprojekten** Chr. Trüb
 - Erfahrungen Anpassung Betonnorm
 - Beachtenswertes bei Projektierung und Bauleitung

- **Arbeitshilfe:**
Projektierung und Bauleitung von Meliorationsprojekten M. Bonotto



Zusicherungskredite für Strukturverbesserungen in Mio. Fr.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 (Nov. 18) | 2019 |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------------|--------|
| Kanton | 9.090 | 10.710 | 11.521 | 12.224 | 12.123 | 12.028 | 13.221 | 11.500 |
| Bund | 14.100 | 14.880 | 15.412 | 15.609 | 14.830 | 14.774 | 15.740 | 14.500 |
| Total | 23.190 | 25.590 | 26.933 | 27.833 | 26.953 | 26.802 | 28.961 | 26.000 |

Aktuell laufende Projekte mitfinanziert aus SV Krediten

- gut 30 Gesamtmeliorationen in Umsetzung und Vorbereitung
- 20 Erneuerungen von Strassennetzen
- 25 Einzelmeliorationen
- 5 Bewässerungsanlagen
- 7 PRE
- 25-30 Stallbauprojekte jährlich
- vereinzelt gewerbliche Verarbeitungsbetriebe

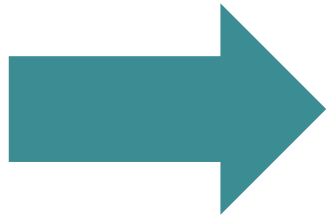


Ausgelöstes Bauvolumen und Projektumsetzung 2018

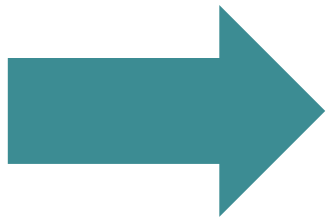
| Projektart | Investitionsvolumen |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Hochbau (v.a. Ökonomiegebäude) | rund 20 Mio. |
| PRE (Marketing und Hochbauten) | rund 3 Mio. |
| Tiefbau (Gemeinschafts- und Einzelprojekte) | rund 30 Mio. |
| Im 2018 zugesicherte Bauetappen im Bereich Tiefbau (mit z.T. mehreren Baulosen) | rund 60 |
| Im 2018 vorgenommene Zahlungen an Tiefbauprojekte | rund 80 |

- Beachtliche Bautätigkeit im ländlichen Raum.
- Finanzierungspartner BLW wird in praktisch jede administrative Handlung einbezogen.
- Administrativer Aufwand in den vergangenen Jahren reduziert.
- Betreuungs- und Beratungsaufwand ALG (gewollt) hoch.

Schlussfolgerungen



Wenige Bauleiter, Projektierende und Dienststellenmitarbeiter leisten jährlich einen grossen Beitrag an die Verbesserung der Strukturen im Kanton Graubünden.



Wir sind alle auf eine möglichst gute Projektvorbereitung und reibungslose Projektabwicklung angewiesen. Verzögerungen aufgrund von unnötigen Fehlern sind zu vermeiden.



Rechtliche Aspekte bei unsachgemässer Umsetzung von Bauprojekten

- Zusammenhänge zwischen rechtlichen Vorgaben der Subventionierung und der Projektumsetzung aufzeigen.
- Sensibilisieren in Bezug auf Schlüsselmomente bei der Projektumsetzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MeIG) und Verordnung (MeIV) dazu
- Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV)

Wichtigste Bestimmungen für Projektierende und Bauleitung

| Thema | Inhalt | Konsequenz | Norm |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Baubeginn | Keine Anschaffungen, kein Baubeginn vor Eintreffen der subvr. Baubewilligung des ALG. | Keine Baubewilligung = keine Beiträge. Vorzeitiger Baubeginn unter best. Voraussetzungen möglich. | Art. 39 MelV, Art. 31 SVV |
| Mehrkosten | Mehrkosten sind grundsätzlich sobald erkennbar zu melden. | Keine Meldung = hohes Risiko für keine Beiträge. | Art. 39 MelV, Art. 15, 32 SVV |
| Projektänderungen | Projektänderungen vor Ausführung melden. | Keine Meldung = hohes Risiko für keine Beiträge und Rückbau. | Art. 39 MelV, Art. 15, 32 SVV |
| Nicht projektkonforme Ausführung. | Mangelhafte Projektumsetzung. | Hohes Risiko für Beitragskürzung oder –verweigerung. | Art. 51 MelG, Art. 15 SVV |

Art. 15, Abs. 3 SVV: Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

a. Kosten von nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführten Arbeiten sowie Mehrkosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen.



Ziele:

- **Öffentliche Gelder zweckmässig und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einsetzen.**
- **Keine Verpflichtungen ohne vorgängiges Einverständnis eingehen.**
- **Geordnete Prozesse, um optimale Lösungen zu finden.**
- **Gleichbehandlung der Trägerschaften garantieren.**



Fallbeispiel 1:

Feststellung bei Bauabnahme mit ALG:

- Betonspurstrasse gegenüber Projektgenehmigung um 50m verlängert.
- Zusätzliche Mauern bedingen Mehrkosten: keine Meldung, Mauerbau ist aber begründet.
- Betonspuren liegen zum Teil auf dem Bankett, damit am steilen Hang talseits keine Bankette mehr aufbaubar.

Beurteilung MelG/SVV:

- Projektanpassungen und Projekterweiterung: Keine Meldung, keine Genehmigung → nicht beitragsberechtigt, Prüfung nachträgliche Genehmigung nötig oder allenfalls Rückbau?
- Betonspuren teilweise nicht projekt- und normgemäss ausgeführt → Rückbau wahrscheinlich unverhältnismässig, Beitragsreduktion aber angemessen (Art. 15 SVV!)
- Es stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit, da am Ende die Bauherrschaft mit dem Werk leben muss!

Fallbeispiel 2:

Feststellung bei Baustellenbegehung:

- Projektänderung in Bezug auf Hangsicherung notwendig: Änderung rechtzeitig gemeldet, begründet, laut Projektleitung keine Mehrkosten absehbar.
- Aufgrund weiterer, nicht gemeldeter Projektänderung an Linienführung mehrere 100m³ Aushubmaterial wild deponiert.

Feststellung bei Abnahme:

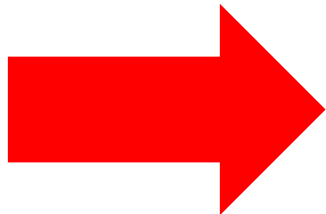
- Durch die Änderung der Hangsicherung sind doch nennenswerte Mehrkosten angefallen.

Beurteilung nach MelG/SVV:

- Projektänderung nicht gemeldet, nicht genehmigt: nicht beitragsberechtig, Änderung genehmigungsfähig?
- Deponie: Projektänderung nicht gemeldet, Deponie im generellen Projekt nicht genehmigt. → Genehmigungsfähigkeit mit ANU/DVS abzuklären. Falls nicht möglich, Rückbau, keine Beiträge.
- Mehrkostenmeldung bei Abnahme: nicht beitragsberechtig.

Schlussfolgerungen:

1. Die Projektumsetzung vermag am Ende nicht zu überzeugen.
2. Die Kosten steigen für die Öffentlichkeit und im Besonderen für die Bauherrschaft stark an.
3. Negative Konsequenzen vor allem für den Auftraggeber.
4. Viel Ärger, unangenehme Situationen und zusätzlicher Aufwand für alle Beteiligten.
5. Dies zu vermeiden ist kein Ding der Unmöglichkeit.



Bei Unsicherheiten lieber einmal mehr mit dem Projektleiter ALG Kontakt aufnehmen.

Die Bauleitung:

- **Führt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe aus.**
- **Trägt hohe Verantwortung.**
- **Einer der wichtigsten Partner bei der erfolgreichen Umsetzung von Meliorationsprojekten!**